

Unternehmen Zahnarztpraxis

Teil 6: Steuern und Altersversorgung

Wer eine Zahnarztpraxis erfolgreich führen will, braucht mehr als nur zahnmedizinisches Fachwissen. Fast genauso wichtig ist betriebswirtschaftliches Know-how. Das BZB beleuchtet in der Serie „Unternehmen Zahnarztpraxis“ die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Aspekte, auf die es bei der Gründung und Führung einer Praxis ankommt. Im sechsten Teil geht es um das Thema „Steuern und Altersversorgung“. Der folgende Beitrag von Steuerberater Bernhard Fuchs basiert auf einem Vortrag für das Praxisabgabeseminar der eazf.

Die Bayerische Ärzteversorgung (BÄV) ist für viele Zahnärztinnen und Zahnärzte der wichtigste Baustein ihrer Altersversorgung. Als großes Versorgungswerk ist die BÄV ein sicherer Eckpfeiler mit guter Ertragslage und flexibler Handhabung. Die BÄV erzielt trotz schwieriger Finanzmärkte überdurchschnittlich gute Erträge. Die geringen Verwaltungskosten unterscheiden sich wohltuend von anderen Versorgungswerken und privaten Anbietern. Außerdem ist die BÄV im Hinblick auf freiwillige Beitragszahlungen und die Gestaltung des Rentenbezuges vorbildlich flexibel. Es ist möglich, die Rente flexibel zwischen dem 60. und dem 72. Lebensjahr beginnen zu lassen. Zudem können Mitglieder ab 60 Jahren auf Antrag vorgezogene Teilrenten in Höhe von 30, 50 oder 70 Prozent beziehen.

Vorteilhafte steuerliche Situation

Derzeit besteht eine außergewöhnlich günstige steuerliche Situation bei Beiträgen und Renten. Das Alterseinkünftegesetz

(AltEinkG), das die grundlegende einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen regelt, sieht nämlich lange Übergangsfristen vor. Beiträge zur Altersversorgung sind 2022 mit 94 Prozent abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit von 100 Prozent wird spätestens im Jahr 2025 erreicht.

Für die Besteuerung der Renten ist das Kalenderjahr des Beginns maßgebend. Der Besteuerungsanteil beträgt 82 Prozent bei Rentenbeginn im Jahr 2022, und zwar für die gesamte Dauer der Rente. Dieser Besteuerungsanteil steigt bis zum Jahr 2040 für neue Renten sukzessive auf 100 Prozent. Das heißt, für Renten, die vor 2040 beginnen, kann man Beiträge mit einem höheren Prozentsatz abziehen, als diese Renten später versteuert werden müssen. Aufgrund anhängiger Verfahren beim Bundesfinanzhof beziehungsweise beim Bundesverfassungsgericht ist davon auszugehen, dass sich die genannten Prozentsätze und Kalenderjahre noch zum Vorteil der Steuerpflichtigen verändern werden.



KURSPROGRAMM BETRIEBSWIRTSCHAFT

Um Zahnärzte bei unternehmerischen Herausforderungen zu unterstützen, hat die eazf ein betriebswirtschaftliches Kursangebot für Assistenten, Angestellte und Praxisinhaber zusammengestellt, das speziell auf die Anforderungen des Unternehmens Zahnarztpraxis zugeschnitten wurde. Das Programm wird von der Bayerischen Landeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns im Rahmen ihrer Kooperation gemeinsam getragen. Das BZB berichtet in diesem Jahr über thematisch ausgewählte Vorträge einzelner Referenten und veröffentlicht im Rahmen der Serie „Unternehmen Zahnarztpraxis“ die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Tipps für Zahnarztpraxen.

Weitere Informationen zum Kursangebot finden Sie auf der Website der eazf: www.eazf.de/sites/zahnarzte-bwl-curricula

Hervorragende Gestaltungsmöglichkeiten

Hieraus ergeben sich etliche Gestaltungsmöglichkeiten, die man nutzen sollte. Durch eine vorgezogene Teilrente kann ein niedrigerer Besteuerungsanteil gesichert werden, der auch für die spätere Vollrente gilt (siehe BZB 11/2021, S. 20 f.).

Doch Vorsicht, der Bezug einer Teilrente kann auch gravierende Nachteile mit sich bringen. Unter anderem wird dadurch die spätere Gesamtrente vermindert. Es gibt aber Möglichkeiten, das zu kompensieren.

Ausschlaggebend ist eine genaue Analyse der persönlichen Situation. Neben der Lebenserwartung, dem Familienstand und dem persönlichen Spitzensteuersatz sowohl bei der Beitragsentrichtung als auch während des Rentenbezuges sind noch andere Aspekte zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten auch „Knock-out-Kriterien“ geprüft werden.

Für die Altersgruppe zwischen 48 und 55 Jahren stellt sich die Frage, ob Mehreinzahlungen zur Erhöhung der persönlichen Beitragsgrenze bei der BÄV sinnvoll sind. In der Altersgruppe zwischen 58 und 65 Jahren sind folgende Überlegungen zu prüfen:

- Vorgezogene Teilrente
- Mehreinzahlungen
- Hinausschieben der Vollrente
- Steuerliche Öffnungsklausel
- Vermeidung der drohenden Doppelbesteuerung

BEISPIEL: MÖGLICHE STEUERERSPARNISSE DURCH DEN BEZUG EINER TEILRENTE (30 PROZENT)

Annahmen:

- Beginn der Regelaltersrente im Jahr 2029 mit 67 Jahren (Vollrente 60.000 Euro pro Jahr)
- Beginn der Teilrente (30 Prozent) im Jahr 2022 mit 60 Jahren
- Laufzeit der Gesamtrente für das Mitglied ab 67 Jahren noch weitere 20 Jahre (Endalter: 87 Jahre)

Danach bezieht der/die jüngere Partner/-in Witwen-/Witwerrente in Höhe von 60 Prozent für weitere zehn Jahre

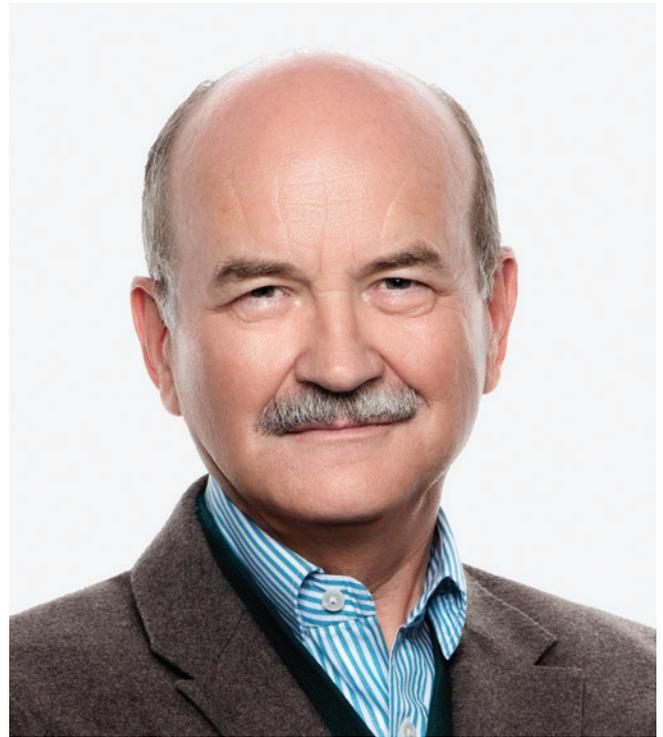
Berechnung der Steuerersparnis:

Rente bei Beginn 2029: Der Besteuerungsanteil (89 Prozent) ergibt einen steuerpflichtigen Anteil von 53.400 Euro jährlich.

Bei Beginn der Teilrente im Jahr 2022 ist der Besteuerungsanteil sieben Prozentpunkte niedriger, also 82 Prozent. Steuerpflichtig sind dann 49.200 Euro. Pro Jahr sind dadurch 4.200 Euro weniger zu besteuern. Die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer hierauf werden mit 37 Prozent angenommen.

Die Steuerersparnis pro Jahr der Vollrente beträgt 1.454 Euro. Bei einer Bezugsdauer von 20 Jahren beläuft sich die Steuerersparnis also auf 31.080 Euro. Die Steuerersparnis bei Bezug der Witwen-/Witwerrente beträgt pro Jahr 932 Euro. Dies sind für zehn Jahre 9.320 Euro.

Insgesamt ergibt sich somit ein voraussichtlicher Steuervorteil durch die vorgezogene Teilrente von 40.400 Euro netto.



Bernhard Fuchs ist Steuerberater und Partner der auf Heilberufe spezialisierten Kanzlei Fuchs & Stolz Steuerberatungsgesellschaft Part mbB. Fuchs gehört dem Expertenkreis des Zentrums für Existenzgründung und Praxisberatung (ZEP) an. Er referiert regelmäßig zu steuerlichen Fragestellungen für Angehörige der Heilberufe.

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Unter Umständen muss die Rente sogar teilweise steuerfrei bleiben, um eine unzulässige Doppelbesteuerung zu vermeiden.

BEISPIEL: ZUSÄTZLICHER STEUERVORTEIL DURCH VERMEIDUNG DER DOPPEL-BESTEuerung

Lediges Mitglied BÄV,
geboren 1956
Beginn Rente: 1/22 = 65 Jahre

Monatliche Rente: 5.500 €, ergibt pro Jahr:	66.000 €
Zusätzlich festgestellter steuerfreier Anteil 12 Prozent p.a.: 7.920 € Lebenserwartung 20 Jahre	7.920 €
Voraussichtlich zusätzlich steuerfreier Rentenanteil: 7.920 Euro mal 20: Spitzensteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag: 37 Prozent	158.400 €
Steuerersparnis über die gesamte Laufzeit der Rente	58.608 €
Falls nur zwei Prozent zusätzlich steuerfrei sind, beträgt die Steuerersparnis:	9.768 €

Zusätzlich lässt sich eventuell die vorteilhafte „steuerliche Öffnungsklausel“ nutzen. Bei Bezug von Renten aus einer privaten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht gibt es zudem unter

Umständen eine teilweise oder völlige Steuerfreiheit. Und falls im Rahmen einer Scheidung ein Versorgungsausgleich zu leisten ist oder zu leisten sein wird, kann eine steueroptimierte Wiederauffüllungszahlung vorteilhaft sein.

Fazit

Die Regeln der Ärzteversorgung und der Einkommensteuer sind zwei Seiten der gleichen Medaille. Sie müssen immer zu-

sammen betrachtet werden, um zu Ergebnissen zu kommen, die der persönlichen Situation entsprechen. Durch geschickte Gestaltung, zum Beispiel einen (Teil-)Rentenbeginn, kann die Nachsteuer-Rente erhöht werden. Auch durch eine Prüfung, ob die Renten aus der BÄV und aus privaten Rentenversicherungen teilweise oder ganz steuerfrei bleiben müssen, kann die persönliche Steuerlast spürbar gemindert werden.

Bernhard Fuchs, Volkach



**HILFE FÜR EXISTENZGRÜNDER:
DER BERATUNGSSERVICE DES ZEP**

Das Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der Bayerischen Landeszahnärztekammer (ZEP) bietet niederlassungswilligen Zahnärztinnen und Zahnärzten in Bayern kostenfrei eine unabhängige und individuelle Erstberatung an. Terminvereinbarung unter folgenden Kontaktdaten:

Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der BLZK (ZEP)

Telefon: 089 230211-412, Fax: 089 230211-488

E-Mail: zep@blzk.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der BLZK:

www.blzk.de/zep



ANZEIGE

Ostseekongress

14. Norddeutsche Implantologietage

27./28. Mai 2022
Rostock-Warnemünde

ONLINE-ANMELDUNG/
KONGRESSPROGRAMM

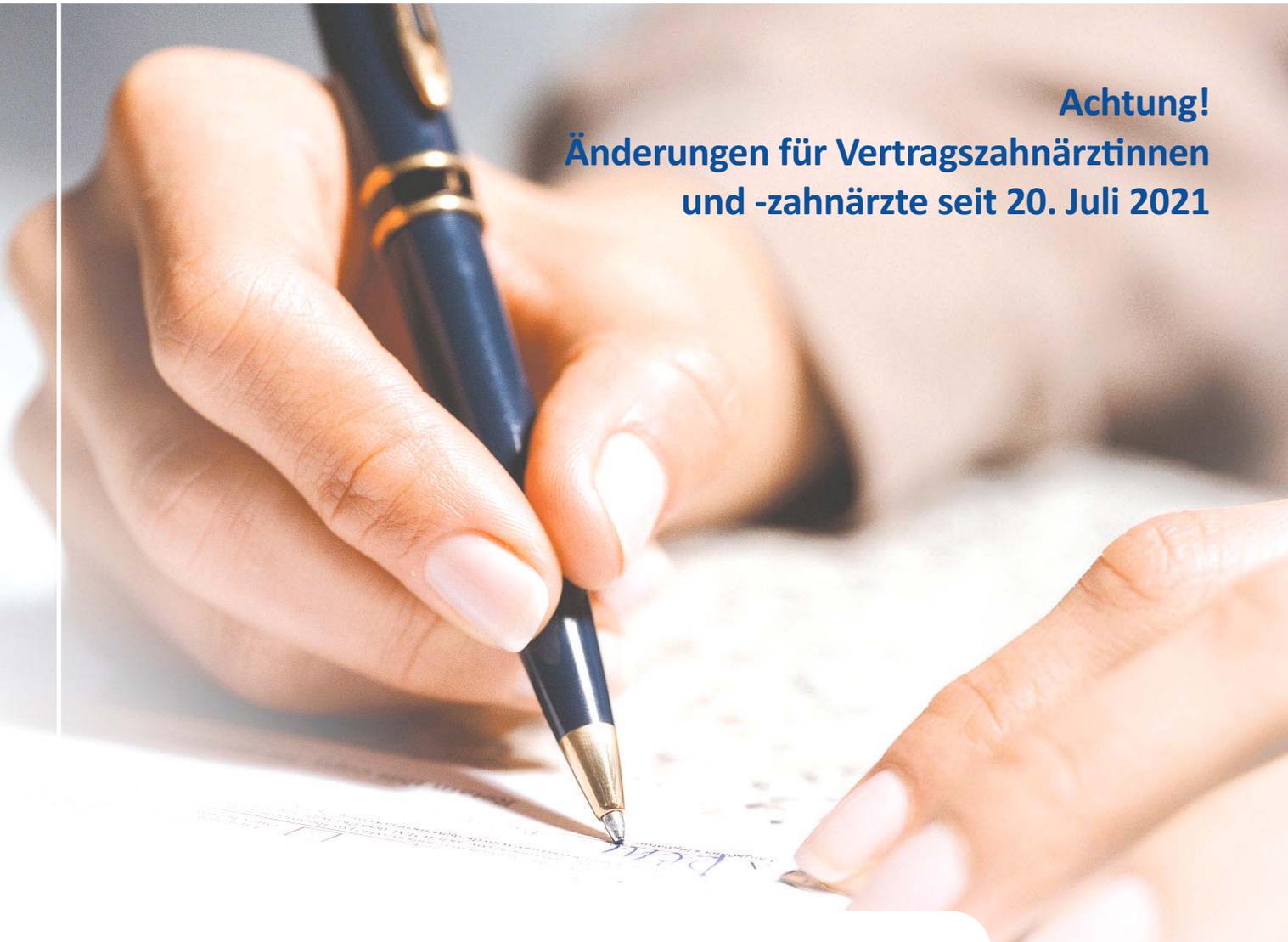


www.ostseekongress.com

**Jetzt
anmelden!**

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. Nicole B. Arweiler/Marburg,
Dr. Theodor Thiele, M.Sc., M.Sc./Berlin,
Prof. Dr. Dirk Ziebolz, M.Sc./Leipzig



Achtung!
**Änderungen für Vertragszahnärztinnen
und -zahnärzte seit 20. Juli 2021**

Berufshaftpflichtversicherung

- Wichtige Tipps zur richtigen Wahl der Versicherung
- Attraktive Konditionen für die bayerische Zahnärzteschaft

eazf-consult.de

**Unabhängige und
fachkundige Beratung!**

Nutzen Sie die Absicherung über Rahmenverträge der BLZK bzw. der eazf Consult und lassen Sie sich kostenfrei und unabhängig beraten.

Ihr Ansprechpartner: Michael Weber, Tel. 089 230211-492

E-Mail vvg@eazf.de